



Gemeinde Aeugst a. A.

Abfallverordnung

vom 1. Januar 1993

genehmigt von der Baudirektion am 08.11.1995

Art. 1

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Aeugst Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Geltungsbereich

Art. 2

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wieder verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Grundsätze

Art. 3

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde.

Zuständige
Behörde

Art. 4

- **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
- **Hauskehricht**: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle
- **Sperrgut**: Hauskehricht sperrigen Charakters, der nicht in die normalen Abfallbehältnisse passt.
- **Kompostierbarer Abfall**: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- **Separat zu sammelnde Abfälle**: Abfälle, die separat erfasst und der Wiederverwertung, -verwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden.
- **Bauabfälle**: Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
- **Sonderabfälle**: Die in der Verordnung vom 02.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe.

Definition

Art. 5

1. Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:

Separat-
sammlungen

- Batterien/Akkumulatoren
- Elektrische und Elektronische Geräte
- Fotochemikalien
- Gifte
- Kompostierbare Abfälle
- Kunststoffe
- Leuchtstoffröhren
- Stromsparlampen
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke, etc.)
- Medikamente
- Metalle
- Mineral- und Speiseöl
- Papier / Karton
- Pneus
- Sperrgut
- Textilien
- Tierkadaver / Metzgereiabfälle
- Verpackungsglas / Normflaschen

2. Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, für weitere Abfälle getrennte Sammlungen zu verlangen.

Art. 6

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfallarten:

Organisation

- Hauskehricht
- Kompostierbare Abfälle
- Metalle
- Mineral- und Speiseöl
- Papier/Karton
- Sperrgut
- Textilien
- Tierkadaver
- Verpackungsglas/Normflaschen

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Gesundheitsbehörde kann sie nötigenfalls ändern oder ergänzen. Problematische Stoffe wie Sonderabfälle, Entladungslampen, Pneus oder Elektrogeräte sind in erster Priorität dem Handel zurückzugeben. In der Stoffverordnung vom 09.06.1986 ist die Rücknahmepflicht für Batterien durch den Handel bereits gesetzlich geregelt. Die Sammelorganisation und die Entsorgung ist daher bei diesen Stoffen nicht direkt Aufgabe der Gemeinde.

2. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

3. Die Gemeinde Aeugst am Albis ist dem Zweckverband für die Kehrichtverwertung aus dem Bezirk Affoltern angeschlossen.

4. Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 7

1. Die Gesundheitsbehörde informiert und orientiert die Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender. Die Gesundheitsbehörde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Information,
Vorbildliches
Verhalten

Art. 8

1. **Hauskehricht und Sperrgut** darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. **Kompostierbarer Abfall** ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben.
3. **Bauabfälle** sind zu sortieren (Aushub, Bausperrgut und Sonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
4. **Ausgediente Fahrzeuge** sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
5. Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfälle vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
6. Das Verbrennen und ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind:
 - das Deponieren in öffentlichen und privaten Kompostierplätzen
 - das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Pflichten der
Privaten

Art. 9

1. Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsbehörde. Diese schreibt die zuverlässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender vorgeschrieben.
2. **Hauskehricht:** Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel ein Mal wöchentlich.
3. **Sperrgut:** Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgt ein Mal im Jahr.
4. **Kompostierbarer Abfall:** Die Abfuhr kompostierbarer Abfälle erfolgt in der Regel ein Mal wöchentlich.
5. **Separat zu sammelnde Abfälle:** Die Regelung der Abfuhr erfolgt im Abfallkalender.

Durchführung
der Abfuhr

Art. 10

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden vollumfänglich mittels Gebühren gedeckt.

Kostendeckungsprinzip

Art. 11

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch die Gesundheitsbehörde.
2. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Gebührenfestlegung

Art. 12

1. Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken sowie von Klebern für andere Gebinde, Containermarken und eventuell Sperrgutplomben erhoben.
2. Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr. Die Taxierung der Grundgebühr erfolgt nach folgenden Kategorien: Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe. Bemessungsgrundlage ist bei sämtlichen vorgenannten Kategorien eine Pauschalgebühr.

Gebührenerhebung

Gebührenpflichtig für diese Pauschalgebühr (Grundgebühr) ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

3. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

Art. 13

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert zwanzig Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Affoltern angefochten werden.

Art. 14

1. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
2. Die Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16. Dezember 1968.
3. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 19. August 1992.

An der Gemeindeversammlung vom 29. September 1992 genehmigt.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident
Josef Blaser

Der Schreiber
Hans-Rudolf Meier